

## Ausschluss der Vorstandshaftung bei grober Fahrlässigkeit

### Vorstandshaftung: Warum dieses Urteil so wichtig ist

Die Satzung eines Vereins war nicht ohne. Sie sah vor, dass die Haftung des Vorstands nur bei vorsätzlichem Handeln zum Schaden des Vereins greift. Nicht aber bei grob fahrlässigem Handeln. Wörtlich hieß es:

*Für Schäden ..., die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.*

*Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.*

Geht das?

Kurz zum Hintergrund:

Nach §31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haften Sie als unentgeltlich oder nur geringfügig entlohnter Vorstand (Ehrenamtspauschale) dem Verein gegenüber nur begrenzt, nämlich für Schäden, die aufgrund vorsätzlichem Handeln oder aufgrund grob fahrlässigem Handeln entstehen.

**Und nun wollte dieser Vorstand auch für Schäden aufgrund grob fahrlässigen Handelns nicht haften.**

**Und siehe da:**

Eine entsprechende Satzungsregelung geht völlig in Ordnung. Anders ausgedrückt: Die Satzung Ihres Vereins kann eine Haftungsfreistellung auch für grobe Fahrlässigkeit festlegen (Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg, Beschluss vom 15.11.2015, Az. 12 W 1845/15).

Ein absolut wichtiges Urteil – denn warum sollten Sie als Vorstand mehr haften als nötig?

**Deshalb:**

Wenn per se eine Satzungsänderung ansteht, lassen Sie ruhig auch Ihr Haftungsrisiko senken.